

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 9.

Weimar.

2. April 1910.

Inhalt: Bezirksauswahlgeseß vom 30. März 1910, Seite 57.

[26] Bezirksauswahlgeseß vom 30. März 1910.

Wir

**Wilhelm Ernst,**

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen über die Zusammensetzung der Bezirksausschüsse und die Wahl ihrer Mitglieder mit Zustimmung des getreuen Landtages, was folgt:

§ 1.

Der Bezirksausschuß besteht aus dem Bezirksdirektor, den ersten Bürgermeistern derjenigen Gemeinden des Verwaltungsbezirks, die gemäß § 33 des Landtagswahlgeseßes einen eigenen Wahlbezirk bilden, im ersten Verwaltungsbezirk daneben noch aus dem ersten Bürgermeister der Stadt Jmenau und einer Anzahl gewählter Mitglieder. Als solche werden in jedem Verwaltungsbezirk berufen:

- a) ein Mitglied aus der Wahl der größeren Grundbesitzer (§ 7 des Landtagswahlgeseßes),
- b) ein Mitglied aus der Wahl der übrigen Höchstbesteuerten (§ 8 des Landtagswahlgeseßes),
- c) ein Mitglied aus der Wahl der Handelskammer,

1910

10